



An den Grossen Rat

13.5089.02

WSU/P135089
Basel, 22. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2013

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Grossräte, die arbeitslos oder krank sind – Unterstützung durch den Kanton Basel-Stadt – wieviel wird vom Grossrats-Geld abgezogen?“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Durch mehrere Amtsstellen vom Kanton Basel-Stadt habe ich bei persönlichen Gesprächen und Audienzen erfahren, dass es seit vielen Jahren mehrere Grossräte gibt, die von Sozialhilfe oder von IV leben. Es seien seit vielen Jahren keine Einzelfälle mehr.

In den offiziellen Angaben steht aber nirgends, dass dieser oder jene Grossrat der Amtsperiode 2000 bis 2004 und 2004 bis 2008 und 2008 bis 2012 Geld vom Sozialamt oder vom Amt für Sozialbeiträge erhalten hat.

Die Amtsstellen, die mir dies sagten, sind dem Schreibenden dieser Zeilen namentlich bekannt und können gerne genannt werden.

Jeder Grossrat bekommt eine Jahrespauschale von 6'000 Franken und dann noch Sitzungsgeld. Die 6'000 Franken sind für politische Arbeit geschützt.

In diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Regierung:

1. Jeder Grossrat bekommt pro Jahr eine Pauschale von 6'000 Franken. Was kann er damit machen?
2. Wenn ein Grossrat beim Amt für Sozialbeiträge gemeldet ist, z.B. wegen IV, kann er diese 6'000 Franken zu 100% behalten oder nicht?
3. Wenn ein Grossrat beim Sozialamt gemeldet ist, z.B. wegen keiner Arbeit, kann er diese 6'000 Franken zu 100% behalten oder nicht?
4. Das Sitzungsgeld ist doch AHV-pflichtig und wie ein Lohn anzusehen. Sehe ich es richtig, dass dieses Geld vom Amt für Sozialbeiträge und vom Sozialamt voll angerechnet wird, also zu 100% abgezogen wird?
5. Wie ist es aber zu verstehen, wenn ein Grossrat z.B. mehr als 6'000 Franken Ausgaben pro Jahr hat, z.B. durch Flugblätter, Briefmarken, Zeitungsabos, politische Reisen und Diverses. Kann der Grossrat dann auch darauf bestehen, dass er dies vom Sitzungsgeld (nicht von der Pauschale, die schon aufgebraucht ist) weiter abziehen kann?
6. Der Schreibende dieser Zeilen hat keine Schulden. Wie verhält es sich aber mit Grossräten, die Schulden haben? Da es sich beim Sitzungsgeld um Lohn handelt, kann dieser Geldbetrag theoretisch von einem Gläubiger eingefordert werden? Ich meine, wie ist es, wenn ein Grossrat Schulden hat? Kann es dann sein, dass er gar nichts ausbezahlt bekommt? Was kann wegpfändet werden, bis zu welchem Betrag? Betrifft dies nur das Sitzungsgeld oder auch die Jahrespauschale von 6'000 Franken?
7. Das Amt für Sozialbeiträge schreibt, dass ein Grossrat ein Drittel des Geldes behalten kann, zwei Drittel werden aber in Abzug gebracht. Stimmt das so? Oder in anderen Worten: Wenn jemand IV bekommt, kann er dazu verdienen. Aber vom Hinzuverdienst werden ihm Zwei-Drittel abgezogen? Was ja auch ganz normal ist, denn alles andere wäre für die anderen Leistungsempfänger unfair.

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Jeder Grossrat bekommt pro Jahr eine Pauschale von 6'000 Franken. Was kann er damit machen?

Gemäss § 9 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz erhalten die Mitglieder des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld einen jährlichen Grundbetrag. Dieser Grundbetrag beläuft sich gemäss § 11 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Geschäftsordnungsgesetz auf 6'000 Franken. Mit diesem jährlichen Grundbetrag werden die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsausfall, Betreuungsaufgaben, sonstige Inkonvenienzen, Vorsorgeaufwand, Versicherung und dergleichen abgegolten.

Frage 2: Wenn ein Grossrat beim Amt für Sozialbeiträge gemeldet ist, z.B. wegen IV, kann er diese 6'000 Franken zu 100% behalten oder nicht?

Die Frage, welcher Anteil der 6'000 Franken, die ein Mitglied des Grossen Rates als jährlichen Grundbetrag erhält, bei Ergänzungsleistungsbezug (EL) mit der Unterstützungsleistung verrechnet wird, hängt ab von den effektiven Ausgaben, die das Grossratsmitglied im Rahmen seiner Grossratstätigkeit hat. Ausgewiesene, branchenübliche Spesenentschädigungen werden nicht mit den Unterstützungsleistungen verrechnet. Bezüglich des jährlichen Grundbetrags, welcher für Spesen und Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Grossen Rat vorgesehen ist, hat eine EL-Bezügerin bzw. ein EL-Bezüger zur Überprüfung der tatsächlichen Verwendung der Gelder eine Spesenabrechnung inkl. Quittungen vorzulegen. Zu beachten ist, dass nur Spesen, die durch die Tätigkeit im Grossen Rat notwendig sind, als Ausgabenposten akzeptiert werden. Ein allfälliger Überschuss ist mit den Unterstützungsleistungen zu verrechnen oder mittels Rückerstattungsverfügung zurückzufordern.

Frage 3: Wenn ein Grossrat beim Sozialamt gemeldet ist, z.B. wegen keiner Arbeit, kann er diese 6'000 Franken zu 100% behalten oder nicht?

Siehe Antwort zu Frage 2. Diese gilt analog beim Sozialhilfebezug.

Frage 4: Das Sitzungsgeld ist doch AHV-pflichtig und wie ein Lohn anzusehen. Sehe ich es richtig, dass dieses Geld vom Amt für Sozialbeiträge und vom Sozialamt voll angerechnet wird, also zu 100% abgezogen wird?

Effektiv eingegangene Sitzungsgelder werden bei Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe wie Lohneinnahmen behandelt. Ziffer 12.1 der kantonalen Unterstützungsrichtlinien kommt zur Anwendung: "Einkommen werden an die Unterstützungsleistungen angerechnet, soweit sie den Betrag von CHF 150 pro Monat überschreiten. Auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag von einem Drittel des Nettoeinkommens, maximal CHF 400 pro erwerbstätige Person gewährt. Ausgenommen sind Erwerbsersatz Einkommen (Renten, Taggelder), Entgelte aus Hilfenentschädigung, Kinder- und Ausbildungszulagen, Stipendien usw. Liegt das monatliche Erwerbseinkommen zwischen CHF 150 und CHF 450 beträgt der Einkommensfreibetrag CHF 150."

Bei EL-Bezügerinnen und -Bezüger werden effektiv eingegangene Sitzungsgelder gemäss Art. 11 Abs. 1 Ziffer a Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV behandelt: "Als Einnahmen werden angerechnet: zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld und Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1'000 Franken [...] übersteigen [...]."

Frage 5: Wie ist es aber zu verstehen, wenn ein Grossrat z.B. mehr als 6'000 Franken Ausgaben pro Jahr hat, z.B. durch Flugblätter, Briefmarken, Zeitungsabos, politische Reisen und Diverses. Kann der Grossrat dann auch darauf bestehen, dass er dies vom Sitzungsgeld (nicht von der Pauschale, die schon aufgebraucht ist) weiter abziehen kann?

Bei Sozialhilfebezug sind die Sitzungsgelder als Lohneinnahmen für den persönlichen Unterhalt zu verwenden. Bei EL-Bezügerinnen und -Bezügern hingegen werden Auslagen, welche von der Steuerbehörde als Gewinnungskosten anerkannt werden, vom Sitzungsgeld abgezogen.

Frage 6: Der Schreibende dieser Zeilen hat keine Schulden. Wie verhält es sich aber mit Grossräten, die Schulden haben? Da es sich beim Sitzungsgeld um Lohn handelt, kann dieser Geldbetrag theoretisch von einem Gläubiger eingefordert werden? Ich meine, wie ist es, wenn ein Grossrat Schulden hat? Kann es dann sein, dass er gar nichts ausbezahlt bekommt? Was kann weggepfändet werden, bis zu welchem Betrag? Betrifft dies nur das Sitzungsgeld oder auch die Jahrespauschale von 6'000 Franken?

Sitzungsgelder werden wie Lohn behandelt und sind damit grundsätzlich pfändbar. Inwieweit tatsächlich gepfändet werden kann, hängt vom im konkreten Fall zu berechnenden, nicht pfändbaren Existenzminimum (gemäss Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums, gültig ab 1. Januar 2010¹), sowie allfälligem weiterem Einkommen ab. Die Jahrespauschale ist insofern pfändbar, als deren Verwendung für Auslagen nicht nachgewiesen wird.

Frage 7: Das Amt für Sozialbeiträge schreibt, dass ein Grossrat ein Drittel des Geldes behalten kann, zwei Drittel werden aber in Abzug gebracht. Stimmt das so? Oder in anderen Worten: Wenn jemand IV bekommt, kann er dazu verdienen. Aber vom Hinzuverdienst werden ihm Zwei-Drittel abgezogen? Was ja auch ganz normal ist, denn alles andere wäre für die anderen Leistungsempfänger unfair.

Siehe Antwort zu Frage 4.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ http://www.bka.bs.ch/weisung_betr._existenzminimum_2010-3.pdf